

## **Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob): Antifaschistische Abendspaziergänge und Hooligan-Märsche mit Gewaltpotential: Veranstalter und Unterstützer endlich zur Kasse und zur Verantwortung!**

Bereits mehrfach waren infolge der von den linksanarchistischen Gruppierungen angekündigten sogenannten „antifaschistischen Abendspaziergängen“ Polizeieinsätze nötig. Angesichts der unzähligen aktenkundigen Ereignisse, die häufig von massiven Ausschreitungen Seitens der Demonstranten begleitet wurden (z.B. 6.10.2011, „Tanz Dich frei II etc.), sowie angesichts der aus dem Umfeld der Reithalle gemachten Verlautbarungen musste und muss bei diesen „Demonstrationen“ immer wieder mit dem Schlimmsten gerechnet werden (Saubannerzügen mit massiven Sachbeschädigungen und Gefährdungen von Leib und Leben). Bereits im Vorfeld vom 10.10.2015 kam es gemäss Information aus den Medien zu unzähligen Sachbeschädigungen in der Stadt (Sprayerien). Der Umstand, dass die Polizei bei den angehaltenen Demoteilnehmern auch diesmal wiederum mehrere gefährliche Gegenstände beschlagnahmen musste, zeigt, dass die Befürchtungen der Polizei auch in diesem Fall effektiv begründet waren. Es handelte sich bei diesen „Demonstrationen“ (recte Gewaltmärschen) nicht um eine harmlose unbewilligte Veranstaltung unzufriedener Chinchillazüchter oder Briefmarkensammler! Gemäss Medienberichten kam es am Abend des 10.10.2015 in Solothurn zu Sachbeschädigungen (Anitfa-Sprayerien). Die Revolutionäre Jugendgruppe rief bereits wieder zu einer Demo am nächsten Samstag auf. Es befremdet, dass Exponenten von RGM ein Recht auf Demonstrationen mit Gewaltpotential zu konstruieren versuchen.

Nach Auffassung der Postulanten müssen auch die Veranstalter unbewilligter „Hooliganfanmärsche“ mit Gewaltpotential (z.B. Cup Final, 21.4.2014) zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Der Beizug eines angemessenen Polizeiaufgebotes ist auch in diesem Fällen zum Schutz der Bewohner und der betroffenen Eigentümer vor gewaltsamen Ausschreitungen und massiven Sachbeschädigungen notwendig. Zusätzlich entstehen in allen diesen Fällen aber auch den Privaten und den Bewohnern erhebliche Kosten (z.B. Schutzmassnahmen für gefährdete Fensterscheiben im Raum Reithalle. Auch die Geschäfte und Restaurants im Perimeter erleiden z.T. massive finanzielle Einbussen. Diese tragen nur zum Teil die Versicherungen, auf einem Teil der Kosten bleiben die Geschädigten sitzen. Zudem können die wiederholten Ausschreitungen in Bern zu höheren Prämienkosten für den Steuerzahler und die Versicherungsnehmer führen.

SCB und YB entrichten der Stadt Bern für die nötigen Sicherheitsmassnahmen der Matchbesucher einen nicht unerheblichen Beitrag. Es ist nach Auffassung der Postulanten deshalb nichts als gerechtfertigt, die Veranstalter unbewilligter Demonstrationen mit Gewaltpotential ebenfalls angemessen zur Kasse zu nehmen. Auch müssen Dritte, die diese Aktionen begünstigen und unterstützen, sanktioniert werden. Leider ermutigten verschiedene Personen und Organisationen die Demonstranten zu ihren Handlungen, indem sie ihnen ihr Areal immer wieder als Aufmarsch resp. Rückzugsgebiet zur Verfügung stellen (z.B. Reithalle).

Ein Schüler, der einen falschen Bombenalarm auslöst, oder ein Veranstalter einer aus dem Ruder gelaufenen Party können straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und müssen die Kosten ihres verantwortungslosen Tuns berappen. Ein Dritter, der dieses Tun unterstützt und ihnen Beihilfe (auch psychische) leistet, riskiert richtigerweise ebenfalls rechtlich belangt zu werden. Es gilt endlich, das Nötige vorzukehren, damit die Stadt Bern nicht mehr immer wieder Schauplatz dieser gefährlichen Veranstaltungen wird und die Verantwortlichen wirksam sanktioniert werden können.

Der Gemeinderat wird deshalb höflich aufgefordert, die folgenden Massnahmen zu prüfen:

1. Der Gemeinderat habe ein Konzept auszuarbeiten, wie er unbewilligte Demonstrationen mit Gewaltpotential vermeiden will, so dass Veranstalter und Dritte in Zukunft wegen der ihnen

- drohenden Konsequenzen davon absehen, in Bern zur Teilnahme an unbewilligten Demonstrationen aufzurufen oder diese zu unterstützen;
2. Der Gemeinderat habe aufzuzeigen, wie er gestützt auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht und wie er Verbesserungen in der Durchsetzung von Schadenersatzforderungen anstreben will;
  3. Der Gemeinderat habe anlog der Hooligandatenbank mit dem Kanton die Errichtung einer Chaotendatenbank, bei der auch Rayonverbote ausgesprochen werden können, zu prüfen;
  4. Sofern für die Chaotendatenbank neue Rechtserlasse nötig sein sollten, habe der Gemeinderat entsprechende Vorschläge zum weiteren Vorgehen auszuarbeiten;
  5. Der Gemeinderat habe zu prüfen, allenfalls zusätzlich neue Gemeindeerlasse mit Strafbestimmungen zu erlassen, um die Veranstalter aber auch die Unterstützer und Teilnehmer unerlaubter Demonstrationen besser ins Recht fassen zu können. Als Beispiel für mögliche Bestimmungen seien die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Thun angeführt;
  6. Die Stadt Bern habe sich im Interesse des städtischen aber auch des kantonalen Steuerzahlers dafür einzusetzen, dass Veranstalter unbewilligter Demonstrationen und unbewilligter Fanzüge mit Gewaltpotential (z.B. antifaschistische Abendspaziergänge, Hooliganmärsche etc.) aber auch Dritte, die diese Veranstalter rechtlich vorwerfbar unterstützen, von den dazu Berechtigten straf- und zivilrechtlich ins Recht gefasst werden und gegen die Verantwortlichen die gerechtfertigten strafrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Ansprüche durchgesetzt werden. Ziel ist es dabei, den verantwortlichen Veranstaltern und Dritten die entstandenen Kosten der polizeilichen Intervention ganz oder zumindest teilweise zu überbinden sowie weiteren Schaden geltend zu machen;
  7. Die Stadt Bern habe gegen die Veranstalter und Dritte, die die Veranstalter rechtlich vorwerfbar unterstützen, konsequent Strafanzeige und evtl. Strafantrag einzureichen und Rückgriff zu nehmen. Dabei wäre Rechnung für die Polizeieinsätze zu stellen sowie weiteren zusätzlichen Schaden geltend zu machen, sofern dies möglich ist;
  8. Die Stadt Bern habe in den Leistungsverträgen mit der Reithalle juristisch durchsetzbare Sanktionen zu vereinbaren für den Fall, dass die Reitschule insbesondere ihr Areal als Aufmarsch- und Rückzugsgebiet für unbewilligte Demonstrationen zur Verfügung stellt und/oder die Veranstalter in anderer Art und Weise unterstützt („psychische Gehilfenschaft“). Nebst Kürzungen der Subventionen/Beiträge sind dabei auch temporäre oder definitive Schliessungen als Sanktion vorzusehen.

Bern, 15. Oktober 2015

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob*

*Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Roger Mischler, Kurt Rüeegger, Rudolf Friedli*

### **Antwort des Gemeinderats**

Mit dem Postulat werden verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit unbewilligten Kundgebungen verlangt. Gestützt auf das Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) sind Kundgebungen auf öffentlichem Grund nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig, sofern es sich nicht um eine Spontankundgebung handelt. Der Gemeinderat akzeptiert unbewilligte Kundgebungen ebenso wenig wie andere Verstösse gegen geltendes Recht.

#### *Zu Punkt 1:*

Grundsätzlich können unbewilligte Kundgebungen mit einem zu erwartenden grösseren Gewaltpotential bereits heute unterbunden werden, indem der Gemeinderat einen entsprechenden Auftrag an die Kantonspolizei erteilt. So wurde beispielsweise der Antifaschistische Abendspaziergang

vom 10. Oktober 2015 von der Polizei frühzeitig unterbunden, nachdem es in der Vergangenheit immer wieder zu Ausschreitungen und Sachbeschädigungen gekommen ist. Ausserdem stellt Artikel 8 KgR Organisierende einer unbewilligten Kundgebung unter Strafe. Solche Massnahmen und Konsequenzen hindern die Demonstranten jedoch nicht daran, weiterhin unbewilligte Kundgebungen zu organisieren oder daran teilzunehmen. Viele erachten es sogar als zusätzlichen Anreiz, an einer unbewilligten Kundgebung teilzunehmen. Schliesslich hat der Stadtrat bereits mit SRB 2013-298 vom 20. Juni 2013 die Motion Alexander Feuz (FDP): „Änderungen Kundgebungsreglement“ sowie an seiner Sitzung vom 7. April 2016 die Dringliche Interfraktionelle Motion BDP/CVP, FDP: „Änderung des KgR: Ergänzung der Strafbestimmungen bei der Teilnahme an nicht bewilligten Kundgebungen“ abgelehnt, die beide vorsahen, die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung unter Strafe zu stellen. Diese Beschlüsse des Stadtrats gilt es zu respektieren.

*Zu Punkt 2:*

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es oftmals nicht möglich ist, verantwortliche Personen ausfindig zu machen. Aufgrund dieser Tatsache scheidet eine Bestrafung meist an der mangelnden Beweislage. Erlaubt hingegen die Beweislage die Identifizierung einer verantwortlichen Person, so wird diese bereits heute aufgrund der geltenden Strafbestimmungen konsequent angezeigt. Ansonsten erfolgt regelmässig eine Anzeige gegen unbekannte Täterschaft.

*Zu Punkt 3 und 4:*

Der Gemeinderat erachtet die Einführung einer „Chaotendatenbank“ auf kommunaler bzw. kantonaler Stufe als wenig zielführend. Die Kantonspolizei hat bereits heute die Möglichkeit, gestützt auf das kantonale Polizeigesetz Fernhalte- bzw. Wegweisungsverfügungen gegen Personen auszusprechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören. Von dieser Möglichkeit hat die Polizei schon verschiedentlich Gebrauch gemacht.

*Zu Punkt 5:*

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, sieht das KgR für die Organisierenden einer unbewilligten Kundgebung bereits eine Strafbestimmung vor (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 KgR). Zudem hat der Stadtrat bereits mit SRB 2013-298 vom 20. Juni 2013 die unter Punkt 1 genannte Motion Alexander Feuz (FDP), welche die Aufnahme von Strafbestimmungen analog der Bestimmungen der Stadt Thun vorsah, abgelehnt. Ausserdem hat er an seiner Sitzung vom 7. April 2016 auch die erwähnte Dringliche Interfraktionelle Motion BDP/CVP, FDP, die ebenfalls vorsah, die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung unter Strafe zu stellen, abgelehnt. Diese Beschlüsse gilt es zu respektieren.

*Zu Punkt 6 und 7:*

Gemäss Artikel 301 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) ist grundsätzlich jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Voraussetzung hierfür ist vorab das Vorliegen einer begangenen Straftat. Eine solche ist alleine aufgrund der Durchführung von nicht bewilligten Demonstrationen und Fanmärschen mit Gewaltpotenzial nicht gegeben. In solchen Fällen greifen einzig die verwaltungsrechtlichen Strafbestimmungen, welche die Organisation von nicht bewilligten Kundgebungen unter Strafe stellen.

Sofern der Stadt Bern die hinter einer unbewilligt durchgeführten Kundgebung stehenden verantwortlichen Personen bekannt sind, wird bereits heute konsequent Anzeige erstattet. Kommt es anlässlich einer unbewilligten Kundgebung oder bei Fanmärschen zu Gewalt gegen Sachen oder Personen, so ist es möglich, gegen die fehlbaren Personen sowohl straf-, als auch zivilrechtlich vorzugehen. Zivilrechtlich ist es jedoch der betroffenen Person überlassen, ob sie die ihr zustehenden Ansprüche geltend machen will oder nicht. Sofern das Eigentum der Stadt Bern betroffen ist, konstituiert sie sich regelmässig als Privatklägerin, um Schadenersatz geltend machen zu können.

Schliesslich prüft der Kanton Bern im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes, ob und wie allenfalls Kosten von unbewilligten Demonstrationen den Urhebern angelastet werden können.

*Zu Punkt 8:*

Der Gemeinderat hat im Nachgang zu den Vorfällen vom 6. März 2016 im Umfeld der Reitschule bereits beschlossen, die Traktandierung des verabschiedeten Leistungsvertrags 2016 - 2019 mit der Reitschule im Stadtrat vorderhand zu sistieren, damit das Sicherheitskonzept überprüft und allfällige schärfere Massnahmen im Leistungsvertrag beschlossen werden können.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 27. April 2016

Der Gemeinderat